

**Haushaltssatzung der Gemeinde Mutterstadt
für das Jahr 2022
Vom 04.04.2022**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	22.238.400,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>24.800.600,00 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag auf	-2.562.200,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-541.800,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.298.400,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>9.009.250,00 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.710.850,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	-6.252.650,00 Euro

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	<u>5.000.000,00 Euro</u>
zusammen auf	5.000.000,00 Euro

3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

0,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0,00 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

3.000.000,00 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | |
| Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf | 1.000.000,00 Euro |
| Eigenbetrieb Palatinum auf | <u>0,00 Euro</u> |
| zusammen auf | 1.000.000,00 Euro |
| 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung | |
| Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf | 500.000,00 Euro |
| Eigenbetrieb Palatinum auf | <u>250.000,00 Euro</u> |
| zusammen auf | 750.000,00 Euro |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen | |
| Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Eigenbetrieb Palatinum) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt. | |

§ 6 Sondervermögen

Für den **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** werden im Erfolgsplan

die Einnahmen (Erträge) auf	2.743.700,00 Euro
die Ausgaben (Aufwendungen) auf	2.743.700,00 Euro

sowie im Vermögensplan

die Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf	2.510.000,00 Euro
die Ausgaben (Finanzierungsbedarf) auf	2.510.000,00 Euro

Für den **Eigenbetrieb Palatinum** werden im Erfolgsplan

die Einnahmen (Erträge) auf	1.103.000,00 Euro
die Ausgaben (Aufwendungen) auf	1.103.000,00 Euro

sowie im Vermögensplan

die Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf	593.500,00 Euro
die Ausgaben (Finanzierungsbedarf) auf	593.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 7 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------|----------|
| - Grundsteuer A auf | 300 v.H. |
| - Grundsteuer B auf | 365 v.H. |
| - Gewerbesteuer auf | 365 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|-------------|
| - für den ersten Hund | 60,00 Euro |
| - für den zweiten Hund | 100,00 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 150,00 Euro |

§ 8 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- Beiträge für Feldwegeausbau und Unterhaltung je Hektar	60,00 Euro
- Wochenmarktgebühren	
- als Tagesgebühr je lfdm. Verkaufsfront	1,50 Euro
- als Monatsgebühr je lfdm. Verkaufsfront	6,00 Euro
- als Jahresgebühr je lfdm. Verkaufsfront	60,00 Euro
- Benutzungsgebühr Obdachlosenunterkunft, Monatsgebühr	210,00 Euro
- Benutzungsgebühr Obdachlosenunterkunft, Monatsgebühr für Personen unter 18 Jahren	105,00 Euro
- Wiederkehrender Beitrag für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen je m ² beitragsfähiger Fläche	0,20 Euro

§ 9 Gebühren und Beiträge des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Mutterstadt

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden die Gebühren und Beiträge wie folgt festgesetzt:

- für ungewichtetes Schmutzwasser einschließlich der Abwasserabgabe je m ³	2,30 Euro
- Schmutzwasserbeseitigung der Außenbereichsgrundstücke je m ³	2,30 Euro
- Oberflächenwasserbeseitigung Gemeindestraßen je m ²	0,60 Euro
- Grundwassereinleitung je m ³	1,05 Euro
- wiederkehrender Beitrag für Oberflächenwasser je m ² zu berechnender Fläche	0,50 Euro
- einmalige Beiträge Schmutzwasser je m ² Bemessungsgrundlage	6,75 Euro
- einmalige Beiträge Oberflächenwasser je m ² Bemessungsgrundlage	23,97 Euro

§ 10 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 99.748.676,97 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 98.660.731,97 Euro und zum 31.12.2022 96.098.531,97 Euro.

§ 11 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten sind.

§ 12 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 13 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird bis zu 5 Fällen zugelassen.

Gemeindeverwaltung, Mutterstadt, den 04.04.2022

Hans-Dieter Schneider
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 5 der Haushaltssatzung sind kraft Gesetz erteilt. Gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 GemO dürfen genehmigungsbedürftige Satzungen erst nach der Erteilung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht werden. Der Antrag auf Genehmigung wurde der Kommunalaufsicht am 26.01.2022 zugestellt. Bis einschließlich 01.04.2022 wurde die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde weder abgelehnt, noch wurden Bedenken geäußert oder um weitere Aufklärung ersucht. Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 und 4 GemO gilt die Haushaltsgenehmigung damit als erteilt.

Der Haushaltsplan lag zur Einsichtnahme von Donnerstag, den 21.04.2022 bis Freitag, den 29.04.2022 im Rathaus, Zimmer 101 öffentlich aus.
Mutterstadt, den 02.05.2022

Hans-Dieter Schneider
Bürgermeister